

Newsletter Abfall

Januar 2026

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr – und möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren.

Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es auch in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen von [GGSC] geben, und zwar

[10.02.2025 „Einwegkunststofffonds“ \(Online\)](#)

[18.02.2026 „Umsetzung Verpackungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren“ \(Online – neues Programm\)](#)

[16.03.2026 „Abfallgebühren“ \(Online\)](#)

[17.03.2026 20. Expert:innen-Interview „Energieerzeugung auf Deponien und in Abfallbehandlungsanlagen – strom- und energiesteuerrechtliche Fallstricke“ \(Online\)](#)

[19.03.2026 Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer \(Online\)](#)

[18.06.2026 „Digitaler Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft“ \(Online – neues Format\)](#)

Nähere Informationen finden Sie unter [\[GGSC\] Seminare](#).

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter Januar 2026 berichtet über:

- [Vorsteuerabzug bei PPK: ein oder mehrere Schlüssel?](#)
- [Gesetzesnovelle zum VerpackDG](#)
- [Änderungen des Energie- und StromSteuergesetzes sind in Kraft getreten](#)
- [Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide: Änderungen zum 01.01.2026!](#)
- [Datenschutz bei der Erhebung von Abfallgebühren](#)
- [EuGH zu Monopolen in der erweiterten Herstellerverantwortung](#)
- [Zuweisungen von freigegebenen Abfällen aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel aufgehoben](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [20. \[GGSC\] Expert:innen-Interview am 17.03.2026](#)
- [Digitaler Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft am 18.06.2026](#)

Vorsteuerabzug bei PPK: ein oder mehrere Schlüssel?

Wenn öffentliche Entsorgungsträger Vereinbarungen mit Systemen abschließen – etwa die Anlage 7 zu PPK-Abfällen – erbringen sie Leistungen gegenüber den Systemen als Betrieb gewerblicher Art (BgA). Für diesen Teil besteht Vorsteuerabzugsberechtigung. Für den hoheitlichen Teil (Erfassung von Nichtverpackungsabfällen) ist ein Vorsteuerabzug hingegen nicht möglich. Dies folgt aus § 2b UStG, nachdem juristische Personen des öffentlichen Rechts nur insoweit Unternehmer sind, als sie außerhalb des hoheitlichen Bereichs tätig werden. Die Vorsteuerabzugsberechtigung folgt aus § 15 Abs. 1 Satz 1 UStG.

Wenn der öffentliche Entsorgungsträger Unternehmen mit Leistungen beauftragt – sei es die Sammlung, die Verwertung oder der Umschlag – und ein Teil kommt dem Betrieb gewerblicher Art zugute und ein anderer Teil dem hoheitlichen Bereich, stellt sich die Frage, wie der Vorsteuerabzug zu erfolgen hat. In der Anlage 7 wird für die Sammlung regelmäßig eine andere Kostenbeteiligung vereinbart als für die Verwertung oder physische Herausgabe; zum Beispiel wird für die Sammlung ein Kostenanteil von 50 % und für die Verwertung ein Masseanteil von 34 % vereinbart. Hier stellt sich die Frage, welcher Vorsteuerabzugsschlüssel gilt.

Sachgerechte Schätzung

Werden Leistungen sowohl hoheitlich als auch unternehmerisch genutzt, ist die Vorsteuer aufzuteilen. Eine gesetzlich vorgegebene Methode existiert nicht; sinnvoll ist eine sachgerechte Schätzung in analoger Anwendung des § 15 Abs. 4 UStG. Diese sachgerechte Schätzung erfolgt etwa bei PPK-Abfällen anhand der Vereinbarung in der Anlage 7. Damit kann gegenüber dem Finanzamt plausibel dokumentiert werden, wie der Vorsteuerabzug berechnet wird.

Unterschiedliche Schlüssel

Werden für die Sammlung und für die Verwertung unterschiedliche Kostenanteile vereinbart, stellt sich die Frage, ob ein einheitlicher Vorsteuerabzugsschlüssel zu ermitteln ist oder für jeden Kostenanteil ein eigener Vorsteuerabzugsschlüssel gilt.

Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist der wirtschaftliche Verwendungszusammenhang der jeweiligen Leistung. So steht die PPK-Sammelleistung in einem Zusammenhang mit der Mitbenutzung der kommunalen Erfassungssysteme durch die dualen Systeme. Für diese Nutzung ist derjenige Wert für den Vorsteuerabzug zugrunde zu legen, der in der Anlage 7 vereinbart ist, etwa im Beispiel 50 %. Diesbezüglich ist gegenüber der Finanzverwaltung eine prüffähige Dokumentation anhand der Anlage 7 möglich.

Wenn für die gemeinsame Verwertung und / oder die physische Herausgabe ein anderer Wert vereinbart ist, etwa ein Masseanteil von 34 % wie im Beispiel, ist dieser Wert für den Vorsteuerabzug maßgeblich.

Es besteht umsatzsteuerlich also kein Zwang zu einem einheitlichen Prozentsatz für alle PPK-bezogenen Tätigkeiten. Jedenfalls dann, wenn es sich um klar unterschiedliche Leistungsstufen handelt, die anhand der Anlage 7 der Finanzverwaltung nachgewiesen werden können.

Maximaler Vorsteuerabzug

Zu beachten ist zudem, dass sich der maximal zulässige Vorsteuerabzug ausschließlich aus der Rechnung des Fremdunternehmers ergibt, dass die jeweilige Leistung (z. B. Sammlung oder Verwertung) erbringt. Eigene Leistungen des örE, auf die gegenüber den dualen System Umsatzsteuer erhoben wird, sind für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht maßgeblich.

Praxishinweis

In der Praxis empfiehlt sich eine konsistente und nachvollziehbare Darstellung der unterschiedlichen Aufteilungsschlüssel, insbesondere mit Blick auf eine etwaige Prüfung durch die Finanzverwaltung.

[GGSC] berät seit Jahrzehnten im Verpackungsrecht. Wir unterstützen daher gerne kommunale Entsorgungsträger bei der Formulierung einer abgestimmten Darstellung gegenüber der Finanzverwaltung als auch bei allen anderen verpackungsrechtlichen Fragestellungen.



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Dr. Niema Movassat
Rechtsanwalt, LL.M.

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Gesetzesnovelle zum VerpackDG

[GGSC] unterstützt eine VKU-Initiative anlässlich der aktuellen Novellierung des Verpackungsgesetzes zur Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR). Hierfür hat der VKU einen Vorschlag erarbeitet, der die Rechtsposition der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den Abstimmungsverhandlungen mit den Dualen Systemen stärken soll. Es geht dabei darum, dass die kommunalen Entgeltansprüche (PPK-Mitbenutzungs- und Nebenentgelte) im Streitfall von den Kommunen einseitig festgesetzt werden können, wie dies generell bei der Finanzierung öffentlicher Einrichtungen üblich ist. Dies hätte den Vorteil, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht – wie bisher – einseitig in Vorleistung gehen

und das Entgelt im Wege der Leistungsklage vor Gericht einfordern muss, sondern ein Gebührenbescheid ergehen kann, der von den Systemen beklagt werden könnte, ohne dass einer solchen Klage allerdings eine aufschiebende Wirkung zukäme.

Wenn Sie dieses Anliegen unterstützen wollen, ruft der VKU auf, sich an Ihre örtlichen Bundestagsabgeordneten, namentlich der Regierungsfraktionen, zu wenden und stellt hierfür auch ein Musterschreiben zur Verfügung. Hilfreich wäre dabei auch die Schilderung eigener Erfahrungen, die Sie ggf. in den Abstimmungsverhandlungen mit den Systemen bei der Geltendmachung Ihrer Entgeltansprüche gemacht haben.

Das Gesetzgebungsverfahren soll zur fristgemäßen Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) bis August dieses Jahres abgeschlossen werden.



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Änderungen des Energie- und StromSteuergesetzes sind in Kraft getreten

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten. Die Gesetzesänderungen betreffen auch Unternehmen der Abfallwirtschaft, die selbst Strom und Wärme produzieren.

Strom- und Wärmeerzeugung durch Abfallwirtschaftsunternehmen

Unternehmen der Abfallwirtschaft erzeugen regelmäßig aus biogenen Abfällen, aus bei der Abfallbehandlung anfallenden Nebenstoffen, wie Biogas, und aus gefassten Deponiegasen Strom und Wärme. Zudem werden auf freien Flächen Photovoltaik-Anlagen oder Windräder betrieben. Der eigenerzeugte Strom kann entweder ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder am Standort der Stromerzeugungsanlagen selbst verbraucht werden. Die Eigenerzeugung von Strom und Wärme bringt energie- und stromsteuerrechtliche Pflichten mit sich. Der Gesetzgeber hat nunmehr ein Paket an Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht verabschiedet.

In der Vergangenheit waren mehrere beihilferechtliche Genehmigungen der EU-Kommission ausgelaufen, wie z.B. für den energiesteuerfreien Einsatz von gasförmigen Brennstoffen. Das

Änderungsgesetz setzt das Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigungen nunmehr in das nationale Recht um.

Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Deponiegas, Klärgas und Biomasse

Eine Änderung trifft Betreibende von Biomasseheizkraftwerken sowie Kläranlagen und Deponiebetreibende besonders empfindlich: Die bislang geltende Stromsteuerbefreiung für die Stromerzeugung aus Deponiegas, Klärgas und Biomasse fällt ersatzlos weg.

Betreibende von Kleinanlagen können prüfen, ob stattdessen die Stromsteuerbefreiung für hocheffiziente KWK-Anlagen greift. Hierbei ist zu beachten, dass die Definition für hocheffiziente KWK-Anlagen nunmehr neugefasst wurde.

Anlagenbetreibende sollten nunmehr prüfen, ob sich durch die Gesetzesänderungen der bisherige stromsteuerrechtliche Status als Versorger, Eigenerzeuger oder Letztverbraucher geändert hat und ob bestehende Erlaubnisse erloschen sind oder neue Erlaubnisse beantragt oder vorhandene Erlaubnisscheine zurückgegeben werden müssen. Ferner sollten Anlagenbetreibende die bislang praktizierten technischen sowie administrativen Prozesse überprüfen und ggf. kurzfristig etwaig erforderliche Meldungen gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt abgeben.

[GGSC] führt zum Thema am 17.03.2026 ein [Expert:innen-Interview](#) durch.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig in abfallrechtsspezifischen Einzelfragen des Energie- und Stromsteuerrechts.



Jens Kröcher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Daniela Haller
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide: Änderungen zum 01.01.2026!

Immer mehr öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) bieten ihren Einrichtungsnutzern an, Abfallgebührenbescheide in elektronischer Form zu übersenden. Nach Registrierung und Identitätsprüfung werden Gebührenbescheide als PDF-Dateien auf ein vom örE betriebenes Kundenportal hochgeladen und zum Abruf bereitgestellt; die Gebührenschuldner sind über die Bereitstellung ihrer Bescheide zu benachrichtigen.

Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze der einzelnen Bundesländer, die zumeist auf § 122a Abgabenordnung verweisen. Bis zum 31.12.2025 galt danach ein elektronischer Gebührenbescheid am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung als bekannt gegeben – hier hat sich zum 01.01.2026 allerdings eine wichtige, von den örE zu beachtende Änderung ergeben, die wir nachfolgend darstellen:

Auslöser der Bekanntgabefiktion: Nicht mehr die elektronische Benachrichtigung

Mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides beginnt die einmonatige Rechtsbehelfsfrist (grundsätzlich Widerspruch, in einigen Bundesländern auch unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht) zu laufen.

Nach alter, bis zum 31.12.2025 geltender Rechtslage galt ein Gebührenbescheid am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben (§ 122a Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung i.V.m. Landes-Kommunalabgabengesetz). Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist war also nicht der Zeitpunkt der Einstellung des Gebührenbescheides auf dem Kundenportal, sondern der Versand der E-Mail, mit welcher der Gebührenschuldner über die Bereitstellung des Gebührenbescheides informiert wurde.

Dies hat sich mit der zum 01.01.2026 in Kraft getretenen Anpassung des § 122a Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung geändert. Hiernach gilt ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Die abrufberechtigte Person ist zwar auch weiterhin elektronisch zu benachrichtigen – für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist die E-Mail mit der Benachrichtigung aber nicht mehr von Bedeutung; maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Gebührenbescheid tatsächlich auf das Kundenportal hochgeladen wurde. § 122a Abgabenordnung bestimmt dabei allerdings ausdrücklich, dass die E-Mail mit der Benachrichtigung am Tag des Hochladens zu versenden ist. Welche Folge ein Verstoß gegen diese Regelung haben soll, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

Inhalt der Benachrichtigungs-E-Mail

Auch an den Inhalt der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Gebührenbescheides sind seit dem 01.01.2026 erhöhte Anforderungen zu stellen. Nach § 122a Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung ist die abrufberechtigte Person nicht lediglich über die Möglichkeit des Abrufs, sondern auch über ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Der Begriff der „Rechtswirkungen“ wird in § 122a Abgabenordnung zwar nicht definiert; erforderlich sein dürfte aber zumindest wohl ein Hinweis auf den Beginn der Rechtsbehelfsfrist (s. oben), ggf. auch auf die Folgen des Verstreichens der Rechtsbehelfsfrist.

Weiterhin: Freiwilligkeit der Nutzung elektronischer Gebührenbescheide

Nach wie vor gilt: Einrichtungsnutzer dürfen nicht ausnahmslos (etwa durch eine entsprechende Regelung im Satzungsrecht) zur Nutzung elektronischer Gebührenbescheide verpflichtet werden. Wer die Teilnahme am elektronischen Verfahren nicht wünscht, hat einen Anspruch darauf, Gebührenbescheide weiterhin per Post zu erhalten.

Die ebenfalls zum 01.01.2026 geänderten § 122a Abs. 1 und 2 Abgabenordnung gestatten es zwar, das bisherige Regel-/ Ausnahmeverhältnis (grundsätzlich postalische Bekanntgabe, auf Wunsch elektronische Bekanntgabe) umzukehren, da eine ausdrückliche Einwilligung in die Bereitstellung von Verwaltungsakten zum Abruf nicht mehr erforderlich ist und eine einmalige bzw. dauerhafte postalische Bekanntgabe von Bescheiden nur noch auf Antrag erfolgt. Aus unserer Sicht sollte Einrichtungsnutzern künftig aber dennoch möglichst niedrigschwellig angeboten werden, weiterhin eine postalische Bekanntgabe von Gebührenbescheiden in Anspruch zu nehmen. Da sich die Erhebung von Kommunalabgaben und bundesrechtlichen Abgaben (als eigentlichem Anwendungsbereich des § 122a Abgabenordnung) im Einzelnen erheblich voneinander unterscheidet, ist auch nicht auszuschließen, dass die Anwendung des neugefassten § 122a Abgabenordnung in den Landes-Kommunalabgabengesetzen künftig eingeschränkt wird.

Das Erfordernis einer datenschutzrechtlichen Einwilligung des Einrichtungsnutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei der elektronischen Bekanntgabe von Gebührenbescheiden bleibt von der vorgenannten Gesetzesänderung unberührt.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger regelmäßig zu kommunalabgaberechtlichen Fragen, auch im Zusammenhang mit der Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide.



Katrien Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Datenschutz bei der Erhebung von Abfallgebühren

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt den Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) unterliegen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, insbesondere bei der Erhebung von Abfallgebühren. Ein im letzten Jahr ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichtes Bremen macht dies noch einmal deutlich.

Datenschutzrechtliche Grundsätze

ÖrE sind bei der Erhebung von Abfallgebühren grundsätzlich zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, da die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem örE als datenschutzrechtlich Verantwortlichen übertragen wurde (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ungeachtet dessen nicht schrankenlos erfolgen. ÖrE unterliegen insbesondere dem Grundsatz der „Datenminimierung“. Hiernach sind örE grundsätzlich nur zur Verarbeitung der für die Erhebung von Abfallgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten berechtigt, zu denen insbesondere Name und Adresse der Gebührenschuldner zählen sowie Daten über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung (z.B. Behälter- und Entleerungszahlen). Die Verarbeitung darüber hinausgehender personenbezogener Daten für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen (z.B. die Bankverbindung des Gebührenschuldners für Abbuchungen im Lastschriftverfahren oder die E-Mail-Adresse zur elektronischen Bekanntgabe des Gebührenbescheides) darf nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung des Gebührenschuldners erfolgen. Auch in zeitlicher Hinsicht sind örE verpflichtet, personenbezogene Daten nicht länger zu speichern, als es für die Aufgabenerbringung erforderlich ist. Die DSGVO bzw. die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder enthalten noch weitere Verantwortlichkeiten, die vorliegend nicht im Einzelnen wiedergegeben werden.

Automatisierter Erlass von Gebührenbescheiden

Über einen bislang – jedenfalls bei der Erhebung von Abfallgebühren – wenig beachteten datenschutzrechtlichen Grundsatz hatte im letzten Jahr das Verwaltungsgericht Bremen zu befinden. In einem Klageverfahren gegen einen Abfallgebührenbescheid ging es unter anderem um die Frage, ob der vollständig automatisierte, d.h. nicht mehr durch menschliches Zutun erfolgende Erlass von Gebührenbescheiden datenschutzrechtlich zulässig ist.

Nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 1 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Anderes gilt, wenn die automatisierte Entscheidung aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder des jeweiligen Mitgliedstaates zulässig ist und diese angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO).

Für das Bundesland Bremen konnte das Verwaltungsgericht eine entsprechende, den automatisierten Erlass von Gebührenbescheiden gestattende landesrechtliche Regelung nicht erkennen. Da der vor Klageerhebung ergangene Widerspruchsbescheid allerdings durch einen Sachbearbeiter gefertigt wurde und das Ausgangs- und Widerspruchsverfahren rechtlich als Einheit zu betrachten sind, nahm das Gericht jedenfalls im Ergebnis keinen Verstoß gegen Datenschutzrecht und damit keinen Formmangel des Gebührenbescheides an (VG Bremen, Urteil vom 14.07.2025, Az.: 2 K 763/23).

Das Urteil ist unserer Kenntnis nach noch nicht rechtskräftig. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren in anderen Bundesländern hat es keine unmittelbaren Auswirkungen, da diesbezüglich die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Da der automatisierte Erlass von Gebührenbescheiden bei örE die Regel sein dürfte, empfiehlt es sich – zusätzlich zu etwaigen landesrechtlichen Regelungen – auch in das Satzungsrecht eine Klarstellung aufzunehmen, dass der Erlass von Gebührenbescheiden im automatisierten Verfahren und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt.

[GGSC] verfügt über eine hohe Expertise in der Beratung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu kommunalabgabe- und datenschutzrechtlichen Fragen. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an!



Katrien Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

EuGH zu Monopolen in der erweiterten Herstellerverantwortung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem Urteil vom 10.07.2025 mit der Frage befasst, ob die gemeinsame Herstellerverantwortung auch über eigens eingerichtete Monopole wahrgenommen werden kann – was grundsätzlich bejaht worden ist. Im Urteil werden zu einem slowenischen Gesetz damit zusammenhängende Fragen erörtert (Rs. C-254-23). Die EU-Kommission hatte Anfang der Nullerjahre die Monopolstrukturen des „Grünen Punkts“ in Deutschland dagegen noch beanstandet. Die Effektivität der daraufhin bewirkten Neuordnung der Herstellerverantwortung für Verpackungen mit mehreren Akteuren als Systembetreibern ist wie vor umstritten.

Hintergrund der Vorlage des slowenischen Verfassungsgerichts / Streitige Gesetzesnovelle

Hintergrund der Vorlage des nationalen Verfassungsgerichts war eine radikale Novellierung in der Organisation der erweiterten Herstellerverantwortung in Slowenien: So sollte dort künftig eine einzige Organisation für die gemeinsame Umsetzung der Verpflichtungen der Hersteller zur erweiterten Herstellerverantwortung zuständig sein. Die Hersteller sollten dementsprechend von Gesetzes wegen verpflichtet sein, nur mit ihr entsprechende Verträge zu schließen. Die slowenische Neuregelung war in Angriff genommen worden, weil das bisherige System für Haushaltsverpackungen und Grablichter – ebenfalls mit mehreren möglichen Akteuren als Vertragspartner der Hersteller – als unbefriedigend und ineffizient eingeschätzt worden war (offenbar hatte die Entsorgung nicht zeitnah funktioniert). Dagegen hatte ein Entsorgungsunternehmen geklagt, woraufhin das nationale Verfassungsgericht die Sache ausgesetzt und dem EuGH vorgelegt hatte.

Regelungssystem des streitigen Monopols

Konkret hatte der slowenische Gesetzgeber das neue Modell sehr stark umgestaltet: Mit der Neuorganisation sollten die bisherigen Verträge mit den „alten“ Kooperationspartnern der Hersteller (offenbar zumeist Entsorgungsunternehmen, unter ihnen die Kläger) auslaufen. Die neue Organisation sollte durch Hoheitsakt betraut werden und schon von Gesetzes wegen bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen auf Kosteneffizienz verpflichtet sein. Die Gewinnerzielung sollte ihr verboten sein. Nur die Hersteller als Gründer der Organisation dürfen sich an ihr beteiligen. Die so beteiligten Hersteller dürfen nicht im Bereich der Sammlung und Behandlung von Abfällen tätig sein. So sollen Interessenkonflikte der in die Herstellerverantwortung (wohl v.a. in die Entsorgung) eingebundenen Organisationen vermieden werden. Zudem soll ihr ein Aufsichtsorgan vorstehen, das mit 6 Vertretern der Hersteller und einem Vertreter des Umweltministeriums bestehen soll. Voraussetzung für die Aktivität der Organisation soll eine behördliche Genehmigung sein.

Vom vorlegenden Gericht war angefragt worden, ob die Organisation als ein mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betrautes Unternehmen i.S. des EU-Vertrages (Art. 106 AEUV) angesehen werden könne: Dann gelten v.a. die Wettbewerbsregeln der EU-Vorschriften und des AEUV nur, soweit sie die Erfüllung der ihnen übertragenen, besonderen Aufgaben nicht rechtlich oder tatsächlich verhindert. Insbesondere Monopolstrukturen lassen sich dann leichter rechtfertigen. Außerdem wollte das vorlegende Gericht wissen, ob sich die gesetzlichen Neuregelungen auch im Übrigen mit dem EU-Recht vereinbaren lassen. Wegen des Eingriffs in bestehende Verträge (konkret: Auslaufen der bisher geschlossenen Verträge zwischen Herstellern und Entsorgern) fragte das Gericht wegen einer etwaigen Notwendigkeit von Übergangs- oder Ausgleichsregelungen (also Schadensersatzverpflichtungen) an.

Einschätzung EuGH: Monopole nicht schlechthin ungeeignet, Aufgaben der Herstellerverantwortung zu erfüllen

Zunächst bejahte der EuGH, dass es sich bei der neuen Organisation um ein im öffentlichen Interesse handelnden DAWI-Unternehmen handelt. Allerdings soll es dem vorlegenden Gericht obliegen, konkret zu prüfen, ob die Erfüllung der besonderen Aufgaben des Allgemeinwohls (Abfallentsorgung) und die Verfolgung von Umweltzielen nur durch ein Monopol gesichert werden kann und im Einklang mit EU-Vorschriften steht. Zudem sollen der jeweilige Mitgliedsstaat die Gründe darlegen, die zur Wettbewerbseinschränkung und den Beschränkungen der EU-Grundfreiheiten für die Unternehmen geführt haben – ein positiver Nachweis wird aber nicht gefordert. Außerdem sollte es Sache des vorlegenden Gerichts sein, jeweils die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im engeren Sinn zu prüfen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieses Grundsatzes ging das Gericht aber nicht davon aus, dass EU-Vorschriften und Grundfreiheiten dem in Slowenien zur Neuorganisation der Herstellerverantwortung für Haushaltsverpackungen novellierten Gesetz im Ansatz entgegenstehen. Was das Auslaufen der Verträge angeht, sollte das vorlegende Gericht sicherstellen können, dass Anpassungsregelungen bestehen, v.a. ein Übergangszeitraum oder der finanzielle Ausgleich der betroffenen Unternehmen.

Folgerungen für mögliche nationale Initiativen zur Änderung der Herstellerverantwortung

Die Diskussion der slowenischen Neuregelungen durch den EuGH kann durchaus auch vom deutschen Gesetzgeber als Anregung für etwaige Novellen aufgegriffen werden (auch wenn dies politisch nicht verfolgt wird und deshalb wenig wahrscheinlich ist). Jedenfalls wurde deutlich, dass Monopole nicht schlechthin der Erfüllung von Aufgaben der Herstellerverantwortung entgegenstehen und nicht per se unzulässig sein müssen – erst recht in der strikten Ausgestaltung wie in Slowenien. Die Bejahung eines DAWI-Unternehmens für ein solches Monopol und die Haltung des Gerichtshofs gegenüber den flankierenden Regeln bieten Möglichkeiten für die Neugestaltung. Die Beantwortung von schwierigen Einzelfragen

wie Prüfungen der Verhältnismäßigkeit des Regelwerks im engeren Sinne hat der EuGH hier jedenfalls dem vorlegenden Gericht überantwortet.

GGSC berät öffentliche Aufgabenträger im Zusammenhang mit deren Koordination ihrer Aufgaben mit denen von Systemträgern und anderen Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung (z.B. einzelnen Rücknahmesystemen).



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Zuweisungen von freigegebenen Abfällen aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel aufgehoben

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die Zuweisung verschiedener freigegebener Abfälle aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel zu den Deponien der von [GGSC] vertretenen Hansestadt Lübeck und der AVG Johannistal mit Urteil vom 16.12.2025 aufgehoben. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Im Jahr 2021 hatte das heutige Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) beim Rückbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel anfallende Abfälle, die wegen vernachlässigbarer Radioaktivität auf konventionellen Deponien entsorgt werden können (z.B. Dichtungsmaterialien und Betonabfälle), den Deponien der Hansestadt Lübeck und der AVG Johannistal zugewiesen. Dagegen klagten die Betreiber der Deponien, die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck und die AVG Johannistal GmbH. Lübeck wird von [GGSC] vertreten. Hintergrund der Klage der Hansestadt Lübeck ist ein Beschluss der Bürgerschaft, die die Zuweisung dieser Abfälle nach Lübeck ablehnte.

Freigegebene Abfälle

Hintergrund der Zuweisung ist, dass der für das Kernkraftwerk Brunsbüttel zuständige öffentliche Entsorgungsträger, der Landkreis Dithmarschen, keine eigene Deponie mehr hat und kein Deponiebetreiber die Abfälle freiwillig annehmen wollte. Die Hansestadt Lübeck und die AVG Johannistal beanstandeten vor allem, dass das LfU die Abfälle nicht nach dem Grundsatz der gebietsbezogenen Entsorgung der ortsnächsten und vom Landkreis Dithmarschen vertraglich gebundenen Deponie in Großenaspe zuwiesen, sondern den weiter

entfernten Deponien. In Baden-Württemberg und Hessen, wo die Entsorgung vergleichbarer Abfälle ebenfalls Anlass zu gerichtlichen Klärungen gab, wurden jeweils die nächstgelegenen Deponien ausgewählt.

Verwaltungsgericht Schleswig

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die Zuweisungen laut seiner [Pressemitteilung](#) vor allem wegen ihrer Unbestimmtheit aufgehoben. Es war nicht klar, auf welche Abfälle sie sich bezogen. Außerdem seien die vom LfU angestellten Ermessenserwägungen nicht nachvollziehbar und in Teilen widersprüchlich. Nach der Pressemitteilung sei jedoch nicht zu beanstanden, dass sich das LfU nicht für die ortsnächste Deponie entschieden habe.

Nun bleiben zunächst die schriftlichen Urteilsgründe und die Entscheidung des LfU über die Einlegung der Berufung beim OVG abzuwarten.



Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt



Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

EuGH zur Inhouse-Vergabe

Der EuGH hat sich mit seinem Urteil vom 15.01.2026 (Az.: C-692/23) erneut mit dem sog. Wesentlichkeitskriterium befasst. Eine ausführlichere Befassung mit der Entscheidung erfolgt im nächsten [GGSC] Newsletter Vergabe.

Abfälle aus AKW

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die Zuweisung verschiedener freigegebener Abfälle aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel zu den Deponien der Hansestadt Lübeck und der AVG Johannistal mit Urteil vom 16.12.2025 aufgehoben (Az.: 6 A 228/21 und 6 A 10022/21). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 13.

Unzuverlässigkeit eines Recyclers

Ein PET-Recycler ist vor dem BayVGH mit seiner Klage gegen die Untersagung seines Betriebs wegen Unzuverlässigkeit seines mittlerweile formal entbundenen Geschäftsführer gescheitert (Beschl. v. 10.12.2025, Az.: 22 ZB 24.1706).

Urteil gegen Geschäftsführer wegen Bestechung

Der BGH hat die Revision des ehemaligen Geschäftsführers eines Brandenburger Deponiebetriebs gegen ein Urteil des Landgerichts Neuruppin verworfen, das ihn wegen Bestechung in 53 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt hatte. Damit ist das Urteil rechtskräftig (BGH, Beschlüsse vom 06.08.2025, Az.: 6 StR 315/24).

Abfallgebühren und Datenschutz

Auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) unterliegen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, insbesondere bei der Erhebung von Abfallgebühren. Ein im letzten Jahr ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichtes Bremen macht dies noch einmal deutlich (Urteil vom 14.07.2025, Az.: 2 K 763/23). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 9.

EuGH zu Monopolen in der erweiterten Herstellerverantwortung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem Urteil vom 10.07.2025 mit der Frage befasst, ob die gemeinsame Herstellerverantwortung auch über eigens eingerichtete Monopole wahrgenommen werden kann – was grundsätzlich bejaht worden ist. Im Urteil werden zu einem slowenischen Gesetz damit zusammenhängende Fragen erörtert (Rs. C-254-23). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 11.

Kalkulation der Abfallgebühren

Das aktuelle Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.05.2025 (Az.: 9 B 14.19) zu den Potsdamer Wassergebühren lässt interessante Grundsätze zur Auslegung des dortigen KAG erkennen – auch für die Kalkulation von Abfallgebühren.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

**Dr. Frank Wenzel****Rechtsanwalt****Fachanwalt für Vergaberecht**[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] 20. Expert:innen-Interview

zum Thema „**Energieerzeugung auf Deponien und in Abfallbehandlungsanlagen – strom- und energiesteuerrechtliche Fallstricke**“ ein.

Kommunale Abfallwirtschaftsunternehmen leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie aus überlassenen biogenen Abfällen, aus dem während der Abfallbehandlung anfallenden Biogas und aus gefasstem Deponiegas Strom sowie Wärme erzeugen. Die Energieerzeugung wirft dabei eine Vielzahl rechtlicher Fragen im Energie- und Stromsteuerrecht auf. Diesen gehen die Expertinnen von [GGSC] im 20. Expert:innen-Interview auf den Grund und geben praxisnahe Tipps für den Vollzug.

Expertin:

Daniela Haller, [GGSC] Rechtsanwältin

Interviewerin:

Franziska Kaschluhn, [GGSC] Rechtsanwältin

Seien Sie online live in unserem Zoom-Meeting dabei! Ihre Teilnahme ist kostenfrei.

20. Expert:innen-Interview

Energieerzeugung auf Deponien und in Abfallbehandlungsanlagen – strom- und energiesteuerrechtliche Fallstricke

17.03.2026

12:30 bis 12:50 Uhr

Digitaler Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft am 18.06.2026

Ein neues Format werden wir Ihnen – save the date! – am **18.06.2026** präsentieren: Am [Digitalen Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft](#) werden Ihnen in kompakten Vorträgen unser Update in allen zentralen rechtlichen Arbeitsfeldern der kommunalen Abfallwirtschaft vorstellen, also insbesondere im Satzungs-, Gebühren-, Vergabe-, Verpackungsrecht sowie weiteren aktuellen Themen.

Das Infoseminar Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft entfällt.

[GGSC] Seminare

Rechtsanwältin Ida Oswalt
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz
- Abstimmungsvereinbarung optimieren –
NEUES PROGRAMM
[18.02.2026](#)



RAin Daniela Haller
RAin Franziska Kaschluhn
[17.03.2026](#)
[Expert:innen-Interview](#)
„Energieerzeugung auf Deponien und in Abfallbehandlungsanlagen –
strom- und energiesteuerrechtliche Fallstricke“ (Online)

Digitaler Tag der Kommunalen
Abfallwirtschaft Online-Seminar – SAVE THE
DATE
Neues Format
[18.06.2026](#)

[GGSC] auf Seminaren

Akademie Dr. Obladen / VKU / [GGSC]
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Einwegkunststofffonds
[10.02.2026](#)

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
[11.03.2026](#)

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Abfallgebühren
[16.03.2026](#)

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Erhebung einer kommunalen
Verpackungssteuer
19.03.2026

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2025, Seite 716) mit Beiträgen von **[GGSC] Rechtsanwält:innen** zu folgenden Themen:

- Das neue Batterierechts-Durchführungsgesetz: Was ändert sich für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger?
- Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 5/2025, 265-273
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Die Einbeziehung von Abfallbehandlungsanlagen in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

[GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von örE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Vergabe Newsletter

Dezember 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Aktuelles zu Mindestlohn und Bundestariftreue / Vergabebeschleunigung
- Markterkundung leicht gemacht
- EuGH-Entscheidung zu Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU: Wann liegt eine vergaberelevante Änderung des Auftrags vor?
- Verbindliche Anwendung der UVgO in NRW aufgehoben
- Funktionale Leistungsbeschreibung: Vorteile und Fallstricke
- Fehlende Auskömmlichkeit des Angebots: Wann droht der Ausschluss?

Bau Newsletter

November 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Artenschutz: Untersuchungsmaßstab in Bauleitplanverfahren und Grenzen der Übertragung von Planfeststellungsrechtsprechung
- Umlageklauseln in Bauverträgen – Unterliegen sie doch der AGB-Inhaltskontrolle?
- Keine Wiegescheine – keine Vergütung?
- Wann ist Mängelbeseitigungsaufwand unverhältnismäßig?
- Der „Bau-Turbo“ ist da – Was sagen Expert:innen?

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.